

Entwurf

**Bundesbeschluss
zur Genehmigung des Abkommens mit der Regierung der
Französischen Republik über die grenzüberschreitende
Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 2007²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 9. Oktober 2007 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl 2008 247

Genehmigung des Abkommens mit der Regierung der französischen Republik
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen. BB
